

Satzung

des Turn- und Stemmclub e.V.

(gegründet 1907)

vom 02.05.1977

geändert durch Mitgliederbeschluss vom 17.05.2019

§ 1

Der Turn- und Stemmclub Mering (e.V.) mit Sitz in Mering verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Registergericht des Amtsgericht Augsburg, Registernummer VR 10158, mit Datum vom 12. Juli 1977 eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Zwecke des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Geschieht er nicht zu Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) Durch Ausschluss oder Tod.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

Ein Mitglied kann aus den gleichen wie unter b) genannten Gründen durch den Vereinsausschuss mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge) dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassier und einem Schriftführer. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln oder bei Bedarf durch Handzeichen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und den folgenden Beisitzern:

- 2. Kassier
- 2. Schriftführer
- Jugendleiter
- Sportwart
- Frauenwart
- Kinderturnwart
- zwei Kassenprüfer und
- bis zu drei Beisitzern.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer in geheimer Wahl oder bei Bedarf durch Handzeichen durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Ausscheiden von Ausschussmitgliedern kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (§ 5, § 6 b) gebunden.

Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
 - c) der Kassenprüfer
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandschaft und der Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins waren.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden; später nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes richten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 12

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
8. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12a

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften personenbezogene Daten verarbeitet. Ausführungsbestimmungen regelt eine Datenschutzrichtlinie, die durch Beschluss des Vereinsausschusses erlassen und an die jeweils geltenden Rechtsnormen angepasst wird. Die Datenschutzrichtlinie ist eine notwendige Anordnung im Sinne des §7 dieser Satzung. Sie ist in der jeweils geltenden

Fassung bekannt zu machen.

§ 13

Der Verein kann nur durch den Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Mering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Mering, den 17. Mai 2019